

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 52/98 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Dr. D e p p i s c h - R o t h und Dr. B e r t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1998 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger, der als Arzt für Frauenheilkunde zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist und in größerem Umfang zytologische Leistungen erbringt, hat im gerichtlichen Verfahren die Feststellung begehrt, "daß die ihm erteilte Genehmigung, uneingeschränkt zytologische Untersuchungen vorzunehmen, nicht mit Ablauf des 31. Dezember 1996 automatisch erloschen ist, und die Beklagte verpflichtet ist, sämtliche zytologischen Leistungen, die er nach diesem Zeitpunkt erbracht hat und noch erbringen wird, wie bisher zu vergüten". Mit diesem Begehren hat er im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg gehabt. Das Landessozialgericht (LSG) hat festgestellt, daß der Kläger die Voraussetzungen, unter denen Ärzte nach der Zytologie-Vereinbarung vom 12. Februar 1992 ab dem 1. Januar 1997 zytologische Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbringen und abrechnen dürfen, nicht erfüllt. Es hat die Zytologie-Vereinbarung im übrigen für wirksam und insbesondere für mit höherrangigem Recht vereinbar gehalten.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG macht der Kläger als Verfahrensfehler eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht sowie seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Im übrigen rügt er eine Divergenz des Berufungsurteils zum Senatsurteil vom 24. November 1993 - 6 RKa 12/93 - (SozR 3-2500 § 116 Nr 5) und hält die entscheidungserheblichen Rechtsfragen für grundsätzlich bedeutsam.

II

Die Beschwerde ist teilweise unzulässig, im übrigen aber unbegründet.

Die Beschwerde ist unzulässig, soweit der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend macht. Wegen grundsätzlicher Bedeutung kann die Revision nur zugelassen werden, wenn der Beschwerdeführer eine Rechtsfrage aufwirft, die klärungsbedürftig, klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Diese Voraussetzungen müssen, wie sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ergibt, in der Beschwerdebegründung dargelegt werden. Daran fehlt es hier.

Der Kläger folgert die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache daraus, daß das LSG nicht in der Lage gewesen sei zu prüfen, ob das in der Zytologie-Vereinbarung festgelegte Qualifikationserfordernis verhältnismäßig sei. Er hält in diesem Zusammenhang für klärungsbedürftig, ob "ohne Überprüfung dessen, was in tatsächlicher Hinsicht Auslöser da-



für ist, daß eine die Berufsausübung regelnde Maßnahme erfolgt, deren Berechtigung, also deren Erforderlichkeit als Teil der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne, geprüft - und bejaht - werden kann". Soweit mit dieser Wendung überhaupt eine der revisionsgerichtlichen Klärung zugängliche Rechtsfrage bezeichnet wird, fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Senat hat in mehreren Urteilen vom 18. März 1998 - ua B 6 KA 23/97 R - die Vereinbarung über Qualifikationsvoraussetzungen in der gynäkologischen Zytologie vom 12. Februar 1992 (Deutsches Ärzteblatt 1992, C-760 <Zytologie-Vereinbarung>) insoweit für rechtmäßig gehalten, als die Erbringung und Abrechnung bestimmter zytologischer Leistungen auch für solche Ärzte vom Nachweis besonderer Kenntnisse abhängig gemacht wird, die diese Leistungen bisher schon erbracht haben. Der Senat hat sich in diesen Urteilen insbesondere mit Schutzbereich und Reichweite des von dem Kläger in den Mittelpunkt seiner Begründung gestellten Grundrechts der Berufsfreiheit (Art 12 Abs 1 Grundgesetz) auseinandergesetzt. Inwieweit im Hinblick auf diese dem Kläger bekannten Entscheidungen noch weitergehender Bedarf für eine revisionsgerichtliche Klärung besteht, ist der Beschwerdebeurteilung nicht zu entnehmen.

Weiterhin hält der Kläger für grundsätzlich bedeutsam, ob die Befugnis, vertragsärztliche Leistungen zu erbringen, vor Bestandskraft eines "Aufhebungsbescheides" oder gar ohne einen solchen erlöschen könne. Auch insoweit fehlt es jedoch an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Das LSG hat ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen Ärzte, die bereits vor dem 1. Juli 1992 die Genehmigung zur Abrechnung bestimmter zytologischer Leistungen erhalten hatten, diese Leistungen über den 31. Dezember 1996 hinaus weiterhin erbringen dürfen. Für Ärzte, die - wie der Kläger - diese Voraussetzungen nicht erfüllen, endet die Abrechnungsberechtigung zu diesem Zeitpunkt, ohne daß es eines ausdrücklichen Widerrufs der Genehmigung bedarf. Inwieweit diese der Zytologie-Vereinbarung unmittelbar zu entnehmende Rechtslage Fragen aufwirft, die in einem Revisionsverfahren zu klären sind, zeigt die Beschwerdebeurteilung nicht auf. Zu näherer Darlegung hätte in diesem Zusammenhang auch deshalb Anlaß bestanden, weil in der Rechtsprechung des Senats geklärt ist, daß im Vertragsarztrecht grundsätzlich Berechtigungen zur Erbringung und Abrechnung bestimmter Leistungen als Folge von Rechtsänderungen erlöschen können, ohne daß insoweit stets eine individuelle Aufhebung der Befugnis erfolgen muß (vgl BSG SozR 3-5540 § 5 Nr 3).

Unzulässig ist die Beschwerde schließlich, soweit der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend gemacht wird. Die Divergenz ist nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet.

Eine Abweichung iS dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht und diese zu der in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Rechtsansicht im Widerspruch steht.



In der Beschwerdebegründung muß deshalb dargelegt werden, mit welcher konkreten Rechtsaussage das LSG von welchem näher bezeichneten Rechtssatz der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen ist und weshalb die rechtliche Aussage des LSG mit der höchstrichterlichen Entscheidung unvereinbar ist. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Hinweis des Klägers auf das Senatsurteil vom 24. November 1993 - 6 RKa 12/93 - (SozR 3-2500 § 116 Nr 5) ersetzt die genaue Bezeichnung der als divergierend angesehenen Rechtsaussagen nicht. Das Senatsurteil vom 24. November 1993 befaßt sich mit der Unzulässigkeit rückwirkender Ermächtigungen. Die Beschwerdebegründung macht nicht deutlich, inwieweit das LSG im Zusammenhang mit der rechtlichen Prüfung der Zytologie-Vereinbarung und deren Auswirkung auf die Berechtigung des Klägers, in Zukunft zytologische Leistungen zu erbringen und abzurechnen, von den vom Senat im Urteil vom 24. November 1993 formulierten Rechtsgrundsätzen abgewichen sein könnte.

Soweit die Beschwerde einen Mangel des berufsgerichtlichen Verfahrens (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) rügt, ist sie unbegründet. Der Kläger macht in diesem Zusammenhang geltend, das LSG sei seiner Aufklärungspflicht hinsichtlich der für den Erlaß der Zytologie-Vereinbarung wesentlichen Umstände nicht nachgekommen. Insbesondere habe es nicht aufgeklärt, weshalb bei zytologischen Leistungen auch für sog Altrechtsinhaber eine Prüfung gefordert worden sei, während in zahlreichen anderen Bereichen die Ärzte, die spezialisierte Leistungen seit langen Jahren unbeanstandet erbracht hätten, dies auch nach Verschärfung der Qualifikationsanforderungen fortsetzen dürften.

Der Senat läßt offen, ob diese Rüge des Klägers nicht deshalb bereits unzulässig ist, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat im berufsgerichtlichen Verfahren einen ausdrücklichen Beweisantrag nicht gestellt. Ob ein solcher im Hinblick auf die in der konkreten Verfahrenssituation von ihm für erforderlich gehaltene Sachaufklärung schwerlich möglich oder unzumutbar gewesen wäre, kann dahinstehen. Das Berufungsgericht hat jedenfalls auf der insoweit maßgeblichen Grundlage seiner Rechtsauffassung (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, 1998, § 160 RdNr 16b) seine Aufklärungspflicht nicht verletzt. Das LSG hat es unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit der in der Zytologie-Vereinbarung normierten Qualifikationsanforderungen für ausreichend gehalten, daß die Partner der Bundesmantelverträge von Defiziten hinsichtlich der Qualität der zytologischen Diagnostik ausgegangen sind und nunmehr zur Verbesserung der Qualität der zytologischen Diagnostik sowie wegen der erheblichen Auswirkungen fehlerhafter Befunde von allen Ärzten, die zytologische Leistungen ab dem 1. Januar 1997 erbringen und abrechnen wollen, den Nachweis des Bestehens einer präparatebezogenen Prüfung verlangen. Von diesem Rechtsstandpunkt aus ist eine weitergehende Ermittlung der Motive der normsetzenden Institutionen und der



von diesen möglicherweise ausgewerteten Unterlagen oder Gutachten nicht geboten. Ob diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, die im übrigen mit derjenigen des Senats übereinstimmt (vgl. Senatsurteil vom 18. März 1998 - B 6 KA 23/97 R -), zutreffend ist oder nicht, ist eine Frage der Anwendung des materiellen Rechts und hat keinen Bezug zu einem Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG. Der Senat sieht davon ab, dem Kläger die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beklagten aufzuerlegen, wie das im Hinblick auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich geboten gewesen wäre. Dabei läßt sich der Senat von der Erwägung leiten, daß zum Zeitpunkt der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde die Senatsurteile vom 18. März 1998 noch nicht zugestellt waren. Der Kläger konnte deshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließende Kenntnis darüber haben, ob in seinem Fall noch ein Bedürfnis für die Klärung rechtsgrundsätzlich bedeutsamer Fragen bestehen würde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)